

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden ergänzt:

- 1.3** *Zulässig ist ein Imbiss/Schnellgaststätte mit Sitzgelegenheiten in Verbindung mit dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und mit einer Nutzfläche von höchstens 100 qm. Ebenfalls zulässig ist eine Tankstelle mit Wasch- und Pflegehallen sowie einem tankstellenüblichen Verkaufssortiment (beispielsweise Tabakwaren, Zeitschriften, Süßwaren, Getränke) bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm.* **§ 1 (3) i.V.m. § 11 (3) BauNVO**
- 1.11** *Im Teilbereich 1 der überbaubaren Fläche sind alle baulichen Haupt- und Nebenanlagen zulässig. Im Teilbereich 2 der überbaubaren Fläche sind nur unterirdische Anlagen, Überdachungen, Tanksäulen sowie Nebenanlagen zulässig.* **§ 9 (1) Nr.2 BauGB**